

Artikel 33

## Berechnung des Lohnzuschlages

(Art. 13 Abs. 1, 17b Abs. 1 und 2, 19 Abs. 3 und 24 Abs. 6 ArG)

- <sup>1</sup> Der Lohnzuschlag für Überzeitarbeit, Nachtarbeit und Sonntagsarbeit ist bei Zeitlohn nach dem auf die Stunde berechneten Lohn, ohne Orts-, Haushaltungs- und Kinderzulagen, zu bemessen.
- <sup>2</sup> Bei Akkordarbeit ist der Lohnzuschlag in der Regel nach dem in der Zahltagsperiode durchschnittlich erzielten Lohn, ohne Orts-, Haushaltungs- und Kinderzulagen, zu bemessen.
- <sup>3</sup> Für die Bewertung des Naturallohnes sowie der Bedienungs- und Trinkgelder sind die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss anwendbar.
- <sup>4</sup> Sind für die gleiche Zeitspanne verschiedene Vorschriften des Gesetzes über die Ausrichtung von Lohnzuschlägen anwendbar, so ist der für den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin günstigste Zuschlag auszurichten.

### Absatz 1

Die Frage des Lohnzuschlages stellt sich vor allem bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die im Monatslohn angestellt sind. Da es sich aber bei Überzeitarbeit sowie bei vorübergehender Nacht- und Sonntagsarbeit nicht um Monate, sondern um Stunden handelt (bei Nacht- und Sonntagsarbeit evtl. um Tage), ist von dem jeweiligen Stundenlohn (evtl. Tageslohn) auszugehen. Für die Ermittlung des Stundenlohnes wird gewöhnlich der Monatslohn als Berechnungsgrundlage herangezogen. Dabei ist jeweils vom gültigen Lohn zum Zeitpunkt der Überzeitleistung auszugehen. Der 13. Monatslohn sowie allfällige variable Lohnbestandteile wie Provisionen oder Boni sind demgegenüber in diese Berechnungsgrundlage miteinzubeziehen (vgl. BGE 4A\_352/2010 vom 5.10.2010 E. 3). Ausgenommen sind einzig die Orts-, Haushaltungs- und Kinderzulagen.

Folgende Eckwerte können für die Berechnung des Stundenlohnes hilfreich sein:

- Im Durchschnitt von 4 Jahren besteht ein Jahr aus 52,178 Wochen
- Im Durchschnitt von 4 Jahren besteht ein Monat aus 4,35 Wochen

- Bei einer 5-Tage-Woche besteht ein Monat aus 21,75 Arbeitstagen
- Bei einer 5½-Tage-Woche besteht ein Monat aus 23,9 Arbeitstagen

### Umrechnung von Monatslohn in Stundenlohn

Beispiel:

42-Stunden-Woche / Monatslohn Fr. 4'000.–  
 $52,178 \times 42 = 2191,5$  Jahresstunden:  $12 = 182,6$  Stunden/Monat  
Monatslohn: 182,6 Stunden =  
Stundenlohn = Fr. 21.90

### Umrechnung von Monatslohn in Tageslohn

Beispiel:

42-Stunden-Woche / Monatslohn  
Fr. 4'000.– / 5-Tage-Woche  
Monatslohn:  $21,75 =$  Tageslohn = Fr. 183.90  
Beispiel:  
42-Stunden-Woche / Monatslohn  
Fr. 4'000.– / 5½-Tage-Woche  
Monatslohn:  $23,9 =$  Tageslohn = Fr. 167.35

## Absatz 2

Die Lohnzahlungen werden in den meisten Fällen monatlich, selten auch 14-tägig oder wöchentlich geleistet. Für die Berechnung eines Durchschnittslohns ist zu empfehlen, eine Zeitspanne von 6 Zahlungs-Perioden beizuziehen, sofern der Lohnzuschlag nicht bereits früher bezahlt werden muss.

## Absatz 3

Für die Bewertung des Naturallohns sowie der Bedienungs- und Trinkgelder sind die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sinngemäss anwendbar. Es handelt sich dabei um die Artikel 7 und 8 der Verordnung über die AHV (SR 831.101).

## Absatz 4

### Beispiel:

Ein Betrieb hat seine Tages- und Abendarbeit zwischen 6 Uhr und 23 Uhr festgelegt (Art. 10 Abs. 1 ArG). Muss nun ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin vorübergehend vom Samstagabend um 23 Uhr bis am Sonntagmorgen um 7 Uhr arbeiten, so leistet er oder sie sowohl Nacht- als auch Sonntagsarbeit. Der Lohnzuschlag von mindestens 25% für die vorübergehende Nachtarbeit nach Artikel 17b Absatz 1 ArG wäre für die Zeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr zu bezahlen. Von Samstagabend 23 Uhr bis Sonntagmorgen um 8 Uhr wird jedoch nach Artikel 18 Absatz 1 ArG auch Sonntagsarbeit geleistet. Diese ist nach Artikel 19 Absatz 3 ArG mit einem Lohnzuschlag von mindestens 50% zu entschädigen. Dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin ist somit ein Lohnzuschlag von 50% für die Zeit von Samstag 23 Uhr bis Sonntag 8 Uhr und somit der höhere Zuschlag zu bezahlen. Eine Kumulierung von Zuschlägen wird nicht verlangt.